

Satzung des Fördervereins der Europaschule HOMER

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg einzutragen und trägt dann den Namen „Homer Freunde e.V.“ Der Förderverein der Homer Grundschule – Staatliche Europaschule.“

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Bildung und Erziehung an der Staatlichen Europaschule Homer in Berlin. Dabei setzt sich der Verein besonders für die weitere Entwicklung des europäischen Gedankens und den Ausbau der deutsch-griechischen Zusammenarbeit ein.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch Öffentlichkeitsarbeit, durch finanzielle Unterstützung von Schulprojekten, die Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln, durch Zuschüsse zur Anschaffung von Ausstattungsgegenständen und anderen Aktivitäten, die geeignet sind, das Zweck des Vereins zu befördern.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.
3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) den Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam wird,
 - b) Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes,

- c) den Ausschluss des Mitgliedes, der vom Vorstand beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen mehr als zwölf Monate im Rückstand ist oder wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein grob verletzt hat. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied die Möglichkeit, diesem schriftlich zu widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die nächsterreichbare Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Eine Vertretung abwesender Mitglieder ist mit schriftlicher Vollmacht möglich.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal im Jahr statt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
 - Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
 - Beratung und Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenem Gremium nicht angehören dürfen und denen die jährliche Prüfung der Geschäftsführung des Vorstandes obliegt,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
5. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Der Vorstand lädt mit einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche oder fernschriftliche Nachricht an alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein. Der Einladung ist ein Entwurf zur Tagesordnung beizufügen.
7. Die Durchführung der Mitgliederversammlung obliegt einem/r Versammlungsleiter/in, welche/r ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand wird für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Er besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen und vertritt den Verein gem. § 26 BGB nach außen. Es sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgabenverteilung festgeschrieben ist.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes ist möglich, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder beantragt wird und gleichzeitig ein neuer Vorstand gewählt wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Die Protokolle sind aufzubewahren und für alle Vereinsmitglieder einsehbar.

5. Wenn ein Vorstandsmitglied vorfristig ausscheidet, kann der Vorstand für den Rest der laufenden Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied berufen. Diese Maßnahme erfordert eine nachträgliche Zustimmung der nächsterreichbaren Mitgliederversammlung.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese Abstimmung muss in geheimer Wahl durchgeführt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Staatliche Europaschule Homer Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, 06. September 2008